

RS Vwgh 1989/1/16 88/10/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1989

Index

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark

L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

NatSchG Stmk 1976 §10 Abs1 litb;

NatSchG Stmk 1976 §12;

Rechtssatz

Der Hinweis auf die Rechtsstellung als "Fischereiberechtigter der betroffenen Ennsstrecke" vermag keine Parteistellung im Verfahren betreffend die Naturdenkmalerklärung der Kataraktstrecke der Enns im Gesäuse - Einigung zu begründen, wenn nicht konkret ausgeführt wird oder sonst erkennbar ist, dass die Naturdenkmalerklärung die Rechtsstellung des ASt als Fischereiberechtigten tangiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100106.X04

Im RIS seit

23.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at